

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Schadenersatzrecht geändert wird (Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011 – SchRÄG 2011)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, JGS 1811/936, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2010, wird wie folgt geändert:

In § 1293 erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung "(1)" und wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Aus dem Umstand der Geburt eines Kindes kann niemand Schadenersatzansprüche geltend machen. Ausgenommen davon sind Schadenersatzansprüche aus einer Verletzung des Kindes während der Schwangerschaft oder der Geburt."

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergang

§ 1. § 1293 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 tritt mit 1. Juni 2011 in Kraft. Die Bestimmung ist anwenden, wenn das Kind nach dem 31. Mai 2011 geboren wird.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Justiz betraut.

Vorblatt

Problem

Nach geltendem Recht kann die Geburt behinderter Kinder Schadenersatzansprüche auslösen, auch wenn das Verhalten des behandelnden Arztes eine Behinderung nicht schuldhaft herbeigeführt hat. Diese Rechtslage führt zu dem unerträglichen Ergebnis, dass ein behindert geborenes Kind als Schaden angesehen wird. Dies beeinträchtigt die Würde behinderter Menschen. Darüber hinaus kann der Haftungsdruck in der gynäkologischen Praxis dazu führen, dass die Eltern eines möglicherweise behinderten Kindes in ihrer Entscheidung, sich zu ihrem Kind zu bekennen, negativ beeinflusst werden.

Ziel

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll in einem ersten Schritt klargestellt werden, dass aus der Geburt eines gesund oder behindert geborenen Kindes keine Schadenersatzansprüche resultieren können, sofern den behandelnden Arzt kein Verschulden am Entstehen oder am Ausmaß der Behinderung trifft.

Die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die mit einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung geboren werden, sollen in weiterer Folge durch besondere Leistungen außerhalb des Schadenersatzrechts gedeckt werden.

Dagegen soll sich nichts daran ändern, dass ein Arzt für Kunstfehler während der Schwangerschaft oder der Geburt verantwortlich ist.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass unabhängig von dieser erforderlichen rechtlichen Klarstellung im sozialen Bereich als Begleitmaßnahme für diese Regelung zusätzliche neue Maßnahmen sobald als möglich umgesetzt werden sollten, die eine zufrieden stellende finanzielle, sachliche und emotionale Unterstützung für alle behindert geborenen Kinder und deren Familien sicherstellen.

Alternative

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens

- Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Klarstellung wird nicht zu einer Mehrbelastung der Gerichte führen.

- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen

Keine.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen

Keine.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Keine.

- Auswirkungen in konsumentenpolitischer sowie sozialer Hinsicht

Das Vorhaben betrifft nicht den Verbraucherschutz. Die unerträgliche Konsequenz der bisherigen Rechtslage, dass ein behindert geborenes Kind ein Schaden sei, wird jedenfalls beseitigt.

- Geschlechterspezifische Auswirkungen

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Aspekte der Deregulierung

Keine.

Kompetenzgrundlage

Zivilrechtswesen (Art. 6 Abs. 2 B-VG).

Verhältnis zum Unionsrecht

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der OGH hat sich in den letzten Jahren mehrfach mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Eltern eines – behinderten oder nicht behinderten – Kindes auf Grund ihrer Unterhaltsverpflichtungen Schadenersatzansprüche gegen einen Arzt oder Krankenanstaltenträger geltend machen können. Nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung wird die Haftung für Unterhaltsleistungen wegen der Geburt eines gesunden unerwünschten Kindes („Wrongful Conception“) zur Gänze abgelehnt. Die Unterhaltsbelastungen der Eltern für behinderte Kinder („Wrongful Birth“) nach Beratungs- oder Aufklärungsfehlern werden in einer Entscheidung mit dem Mehraufwand auf Grund der Behinderung, in anderen Entscheidungen aber mit dem gesamten Aufwand abgegolten. Einen Unterhaltsanspruch des Kindes selbst („Wrongful Life“) hat der OGH abgelehnt. Auch hat er mehrfach betont, dass es nicht um die Frage gehe, ob ein Kind ein Schaden sei, sondern allein um die Überwälzung der Unterhaltspflicht der Eltern.

Die Rechtslage und die konkretisierenden Entscheidungen des OGH werfen schwierige Probleme auf. Die Rechtsprechung lässt sich leicht dahin (miss-)verstehen, dass das behinderte Kind als „Schaden“ begriffen wird, auch wenn sich die Gerichte bemühen, diesen Eindruck zu zerstreuen. Kritisch kann ferner die Trennung zwischen den materiellen Unterhaltspflichten der Eltern und den anderen, nicht materiellen Aspekten des Eltern-Kind-Verhältnisses bewertet werden. Die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern können wohl nicht bzw. nur schwer auf die rein finanziellen Aspekte des Unterhalts reduziert werden. Darüber hinaus kann das spezifische Haftungsrisiko von Gynäkologen in der Praxis zu Übersteigerungen bei der ärztlichen Aufklärung und zu einem – unmittelbaren oder mittelbaren – „Abtreibungsdruck“, zur so genannten „Defensivmedizin“ und zur nicht wünschenswerten „Verrechtlichung“ des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Arzt und seiner Patientin führen. Im Haftungsprozess müssen die Eltern behaupten und beweisen, dass die Schwangerschaft bei ordnungsgemäßer Aufklärung oder Untersuchung unterbrochen worden wäre, dies auch dann, wenn sie zu ihrem Kind mittlerweile eine besondere Beziehung aufgebaut haben. Und letztlich wirft die Rechtsprechung gesellschaftspolitische und ethische Fragen auf, vor allem (aber nicht nur) was die Bewertung behinderten Lebens angeht. Aus der Geburt eines gesunden Kindes können keine Schadenersatzansprüche abgeleitet werden, aus der eines behinderten aber schon. Die mit der bisherigen Rechtsprechung verbundene Absicherung der materiellen Bedürfnisse des behinderten Kindes führt damit paradoxerweise im Ergebnis zu einer Abwertung und Geringschätzung behinderter Menschen.

Diese negativen Auswirkungen der Judikatur lassen sich letztlich nur durch eine gesetzliche Regelung vermeiden, die klarstellt, dass aus der Geburt eines Kindes generell keine Schadenersatzansprüche abgeleitet werden können. Was nach der bisherigen Rechtsprechung für gesunde Kinder aus guten Gründen rechtens ist, muss auch für behindert geborene Kinder gelten, sofern den Arzt kein Verschulden am Entstehen oder am Ausmaß einer Behinderung trifft. Die Aufwendungen, die für die Pflege und Betreuung eines behindert geborenen Kindes anfallen, müssen auf andere Weise als durch das Schadenersatzrecht, nämlich durch öffentliche Leistungen abgegolten werden. Im sozialen Bereich sind darüber hinaus als Begleitmaßnahme für die geplante Regelung daher Maßnahmen zu ergreifen, die eine ausreichende emotionale, sachliche und finanzielle Unterstützung für alle behindert geborenen Kinder sicherstellen.

Alternativen zu der vorgeschlagenen Regelung, nach der generell keine Schadenersatzansprüche zuerkannt werden können, bestehen damit genau genommen nicht: Würde das Gesetz etwa den Eltern dann solche Ersatzansprüche zuerkennen, wenn sie durch die Betreuung des Kindes besonders empfindlich getroffen werden, so änderte sich nichts daran, dass ein behinderte geborenes Kind nach wie vor als Schaden angesehen würde.

Besonderer Teil

Zu § 1293 Abs. 2 ABGB

Mit der vorgesehenen Regelung soll klargestellt werden, dass aus der Tatsache der Geburt eines Kindes keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können. Das gilt einerseits für gesund geborene Kinder, die auf Grund eines ärztlichen Behandlungsfehlers anders als nach den Absichten und Planungen ihrer Eltern geboren werden. Insoweit entspricht die Regelung der Rechtsprechung, die Schadenersatzansprüche in denjenigen Fällen ablehnt, in denen einem Arzt bei der "Sterilisation" eines Elternteils ein Fehler unterläuft (vgl. OGH 6 Ob 101/06f; 2 Ob 172/06t). Im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung soll aber nun auch klargestellt werden, dass die bloße Tatsache der Geburt eines behinderten Kindes keinesfalls Schadenersatzansprüche auslösen kann. Insoweit schränkt die vorgeschlagene Regelung die bisherige, vielfach missverständliche Rechtsprechung ein. Zwar hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass in der Zuerkennung der besonderen Unterhaltsaufwendungen der Eltern keine Anerkennung des "Kindes als Schaden" zu sehen ist (5 Ob 148/07m). Im Ergebnis und wirtschaftlich gesehen lässt sich dieser Eindruck dennoch nicht vermeiden. Darüber hinaus ist der Entwurf bemüht, jedweden Ansatz einer Diskriminierung von behindert geborenen Menschen zu vermeiden. Auch wenn die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs die betroffenen Kinder und ihre Eltern materiell absichert, kann sie doch mit dem modernen Bild von einer Behinderung kollidieren und letztendlich die Würde behinderter Menschen beeinträchtigen. Letztlich soll auch vermieden werden, dass auf Eltern aus haftungsrechtlichen Erwägungen Druck ausgeübt wird, die Schwangerschaft abzubrechen, weil beim Kind möglicherweise eine Behinderung vorliegt.

Nach der vorgeschlagenen Regelung spielt es keine Rolle, ob dem Arzt nach einer pränatalen Untersuchung über eine Behinderung des Kindes ein Aufklärungsfehler unterläuft, sofern er durch dieses Verhalten nicht erst das Entstehen einer Behinderung oder eine mangelnde Heilung bzw. Linderung einer Behinderung verschuldet. Ein solcher Fehler soll nicht zu einem zivilrechtlich einklagbaren Schaden führen können. Der haftungsrechtliche Druck auf die Ärzte soll sich nicht in einem Druck auf die Eltern, die Schwangerschaft im Hinblick auf eine mögliche Behinderung oder Krankheit des Kindes abzubrechen, auswirken. Auch die Unterlassung von pränatalen Untersuchungen und die Unterlassung von Überweisungen, die jeweils allein dem Zweck dienen, den Zustand des Kindes festzustellen, soll keine Schadenersatzansprüche des Kindes, der Eltern oder dritter Personen auslösen können, sofern durch diese Verhaltensweise nicht erst eine Behinderung verschuldet oder deren Heilung oder Linderung schuldhaft vereitelt wird.

Schäden, die auf eine Verletzung des Kindes durch einen schuldhaften ärztlichen Behandlungsfehler während der Schwangerschaft oder des Geburtsvorgangs zurückgehen, sollen dagegen nach dem zweiten Satz der vorgeschlagenen Regelung wie bisher dem allgemeinen Schadenersatzregime unterliegen. Wenn etwa dem Arzt bei einer pränatalen Untersuchung ein Fehler unterläuft und er deshalb das Entstehen einer Behinderung erst verschuldet oder eine Behandlung, die zur Heilung oder Linderung der Beeinträchtigung des Kindes hätte führen können, unterlässt, soll er für die dadurch dem Kind zugefügte gesundheitliche Beeinträchtigung haften. Aber auch „klassische“ Behandlungsfehler, wie etwa ärztliche Maßnahmen während der Schwangerschaft oder der Geburt, die nicht lege artis durchgeführt werden, können weiterhin eine Haftung des Arztes auslösen. Für solche Schäden können also sowohl das Kind als auch seine Eltern Schadenersatzansprüche nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB geltend machen.

Neben dieser fundamentalen zivilrechtlichen Regelung müssen in Zukunft auch zusätzliche neue entsprechende sozial- bzw. familienrechtliche Regelungen geschaffen werden, die den Eltern behinderter Kinder in erhöhtem Ausmaß emotionale, sachliche und neue Formen finanzieller Unterstützung gewähren, sodass Familien mit behinderten Kindern „nicht alleine gelassen werden“ und auch in wirtschaftlicher Hinsicht keine nachteiligen Folgen eintreten. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen geboren werden, sind also stärker durch öffentliche Leistungen zu decken. Jedenfalls sollen die notwendige Betreuung und die Versorgung der Kinder durch öffentlich-rechtliche Leistungen bestmöglich und umfassend solidarisch getragen werden. Es ist daher dringend angeraten im sozialen Bereich ein System zu schaffen, das eine ausreichende emotionale, sachliche und finanzielle Unterstützung für alle behindert geborenen Kinder sicherstellt.

Zu Art. 2

Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung soll klarstellen, dass die Einschränkung schadenersatzrechtlicher Ansprüche nur auf Kinder anzuwenden ist, die nach dem Inkrafttreten der neuen Regelung geboren werden. Sie wirkt demnach nicht auf „Altfälle“ zurück. Diese sind nach den bisherigen, von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu beurteilen.